GESUND IST GESÜNDER.

Die Alterspension

>> Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen. <<

Für jede Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) gibt es spezielle Voraussetzungen.

Für die Alterspension müssen Sie
- das erforderliche Pensionsalter erreichen
- die Mindestversicherungszeit erfüllen

Mindestversicherungszeit: Die Mindestversicherungszeit ist eine bestimmte Anzahl an Monaten, in denen Sie versichert gewesen sein müssen, damit Sie einen Pensionsanspruch haben.

Wann erreiche ich das Pensionsalter?

Das Pensionsalter für die Alterspension erreichen **Frauen mit 60** und **Männer mit 65 Jahren**.

Das Pensionsalter der Frauen wird ab 2024 schrittweise an das der Männer angeglichen.

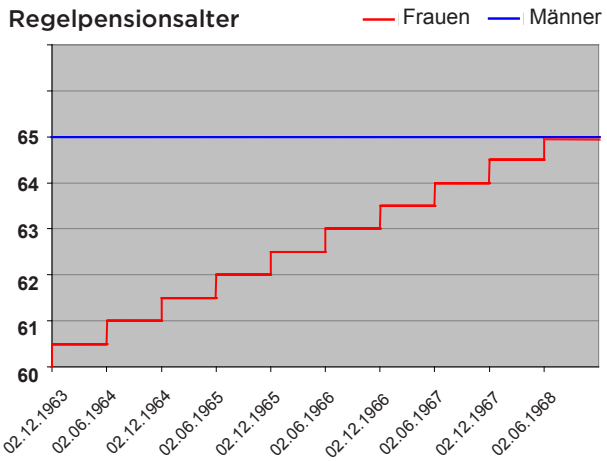

Wie lange ist die Mindestversicherungszeit?

Für einen Pensionsanspruch müssen Sie am Stichtag eine bestimmte **Anzahl von Versicherungsmonaten** vorweisen.

Sind Sie **bis zum 31. Dezember 1954 geboren?** Dann ist die Mindestversicherungszeit erfüllt, wenn
- mindestens 180 Beitragsmonate oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag vorliegen.

Sind Sie **ab dem 1. Jänner 1955 geboren?** Dann ist die Mindestversicherungszeit erfüllt, wenn
- ab 1. Jänner 2005 mindestens 180 Versicherungsmonate vorliegen - davon mindestens 84 Monate aus einer Erwerbstätigkeit. Grundsätzlich zählen dafür nur Versicherungsmonate, die Sie ab 1. Jänner 2005 erworben haben. Für Kindererziehungszeiten gelten Sonderbestimmungen:
  - Für die 180 Versicherungsmonate zählen auch Kindererziehungszeiten, die vor dem 1. Jänner 2005 liegen.
  - Für die 84 Monate aus einer Erwerbstätigkeit zählen auch folgende Monate, die vor dem 1. Jänner 2005 liegen:
    - Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes,
    - Selbstversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen
    - begünstigte Pensionsversicherung für Pflegepersonen und
    - Familienhospizkarenz.

Sind Sie **ab dem 1. Jänner 1955** geboren und haben **bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben**? Dann gelten auch die Bestimmungen für Personen, die bis zum 31. Dezember 1954 geboren sind, sofern diese günstiger sind.

Der **Stichtag** ist jener Tag, an dem geprüft wird, ob und in welcher Höhe ein Pensionsanspruch besteht. Stichtag ist der **Monatserste nach der Antragstellung**. Wenn Sie den Antrag an einem Monatsersten stellen, so ist das der Stichtag.

Beitragsmonate sind Versicherungszeiten, die Sie **erworben haben** durch
- Erwerbstätigkeit
- eine freiwillige Versicherung

Versicherungsmonate sind alle Beitragsmonate und darüber hinaus bestimmte Zeiten, die ohne Beitragsleistung angerechnet werden, z. B. für
- Präsenz- oder Zivildienst
- Monate der Kindererziehung
- Monate des Wochengeldbezugs
- Monate des Krankengeldbezugs
- Monate vor der Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zum Beispiel Unternehmer(innen). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral. Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 05 08 08, www.svagw.at, /svagw, Druck: SVD Büromanagement GmbH

Wie hoch ist die Alterspension?

Wenn Sie **ab dem 1. Jänner 1955** geboren sind, führen wir für Sie ein **Pensionskonto**. Es enthält alle inländischen Versicherungszeiten und zeigt Ihren Pensionskontostand. Dieser Wert geteilt durch 14 ergibt die monatliche Alterspension. Dieser Betrag ist ein Bruttowert. Weitere Informationen finden Sie auf unseren Infoblättern „Das Pensionskonto“ und „Kontoerstgutschrift“.

Kontoinhaber, die bereits Versicherungszeiten bis 31. Dezember 2004 erworben haben, erhalten eine **Kontoerstgutschrift**. Mit der Kontoerstgutschrift werden alle bis 31.12.2013 erworbenen Versicherungszeiten abgerechnet und ins Pensionskonto eingetragen.

Sind Sie **bis zum 31. Dezember 1954** geboren, dann gilt: Die **Pension** ist ein bestimmter **Prozentsatz** der **Gesamtbemessungsgrundlage**.

Die **Gesamtbemessungsgrundlage** wird im Jahr 2016 aus den **336 besten Beitragsmonaten** gebildet. Zeiten der Kindererziehung vermindern die Zahl der Beitragsmonate, die für diese Rechnung herangezogen werden. Pro Kind sind das bis zu 36 Monate (Minimum von 180 Beitragsmonaten).

Die **Pensionsprozente** werden aus der Anzahl Ihrer Versicherungsmonate berechnet. **Pro Versicherungsjahr** bekommen Sie **1,78 Prozentpunkte**.

Unabhängig vom Geburtsjahrgang gilt: Liegen Zeiten der Kindererziehung bei Ihnen vor, dann werden bis zu 48 Versicherungsmonaten pro Kind bei der Berechnung berücksichtigt.

Wann bekomme ich die erhöhte Alterspension?

Wenn Sie Ihren Pensionsantritt über das 60. Lebensjahr (Frauen) bzw. über das 65. (Männer) hinausschieben, können Sie die Pension um **4,2 Prozent pro Aufschubjahr** erhöhen.

Kann ich eine Erwerbstätigkeit neben der Pension ausüben?

Sie können eine **Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf Ihre Alterspension** ausüben. Es ist nicht notwendig sich aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen, wenn Sie die Pension antreten. Für die bezahlten Beiträge bekommen Sie einen Zuschlag zur Pension.

Wie wird die Pension ausbezahlt?

Die Pension wird Ihnen **monatlich im Nachhinein ausbezahlt**. Im April und Oktober erhalten Sie zusätzlich eine **Sonderzahlung** in der Höhe Ihrer Pension. Bei der erstmaligen Sonderzahlung haben Sie Anspruch auf einen Anteil, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug bei Ihnen vorliegt. Pro Kalendermonat, in dem Sie keine Pension bezogen haben, wird die Sonderzahlung um ein Sechstel gekürzt.

Achtung:

Wenn Sie **krankenversicherungspflichtig** sind, behalten wir den zugehörigen Beitrag (5,1 % für 2016) und allenfalls auch die **Lohnsteuer** von der Pension ein.

Muss ich einen Antrag für die Pension stellen?

Sie müssen **jede Pension beantragen**! Ein Brief, Fax oder E-Mail an Ihre Landesstelle genügt. Ihr Anliegen muss aber eindeutig erkennbar sein.

Achtung:

Bitte **informieren Sie uns innerhalb der vorgesehenen Meldefristen** über einen Wohnsitzwechsel, die Änderung Ihrer Personaldaten und wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder beenden.

Details zu den Meldefristen - Infoblatt **„Was Pensionisten melden müssen“**.